



NR. 452 | 08.08.2023

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Gesang | Musiktheater (M.Mus.)

der Folkwang Universität der Künste

vom 12.07.2023

Aufgrund der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 40 Absatz 7 und § 56 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Digitale Vorrunde (1. Runde)
- § 6 Präsenzprüfung (2. Runde)
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 9 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 10 Abschlussmodulprüfung
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 13 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

**Anhang:** Studienverlaufsplan vom 28.06.2023

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Gesang | Musiktheater“ in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent\*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent\*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die

kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Der Masterstudiengang „Gesang | Musiktheater“ versetzt die\*den Studierenden in den Stand, in verschiedensten Zusammenhängen selbständig künstlerisch auf exzellentem Niveau zu arbeiten, insbesondere als Gesangssolist\*in am Theater, in den unterschiedlichsten Konzertsituationen in Lied und Oratorium, als Mitglied in professionellen Chören. Das Studienprogramm bietet deshalb den Umgang mit den verschiedenen Stilen und Formen des Gesanges an, sowohl im szenischen als auch im konzertanten Bereich.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die\*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss, auf dem das Masterstudium aufbaut, und eine künstlerische Eignung.

(3) Für Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung - in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

### **§ 4**

#### **Feststellung der künstlerischen Eignung**

(1) Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste (Rahmeneignungsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden studiengangspezifischen Regelungen.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einer digitalen Vorrunde als Online-Prüfung (1. Runde) und einer Präsenzprüfung (2. Runde). Zum erfolgreichen Durchlaufen des Prozesses zur Feststellung der künstlerischen Eignung müssen sämtliche, im Folgenden genannten Anforderungen der beiden Stufen erfüllt sein.

**§ 5****Digitale Vorrunde (1. Stufe des Auswahlverfahrens)**

- (1) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden formalen Kriterien:
1. die Bewerber\*innen reichen fristgerecht eine eigene Videoaufnahmen auf elektronischem Weg ein,
  2. die Bewerber\*innen beachten die gültigen formalen Vorgaben, die für die jeweilige Bewerbungsfrist auf der Homepage der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht werden,
  3. die Bewerber\*innen senden eine Videoaufnahme ein, die nicht älter als 6 Monate und nicht länger als 15 Minuten ist,
  4. die Videoaufnahme ist weder akustisch noch optisch nachbearbeitet (nicht geschnitten) und
  5. die Videoaufnahme enthält die gesangliche Präsentation von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen in drei verschiedenen Sprachen. Davon muss ein Werk in deutscher Sprache vorgetragen werden, ein Werk muss ein Rezitativ mit Arie sein, ein Werk muss ein Kunstlied sein und ein Werk muss aus der Zeit nach 1950 stammen. Alle Werke können auch ohne Begleitung vorgetragen werden.
- (2) Für die digitale Vorrunde gelten die folgenden inhaltlichen Kriterien:
1. das stimmlich-technisches Vermögen und die Klangqualität
  2. die technische und künstlerische Bewältigung des Programms
  3. das künstlerische Ausdrucksvermögen und die Bühnenpräsenz
  4. die stilistische Sicherheit und Musikalität
  5. das stimmliche und künstlerische Potential
- (3) Die digitale Vorrunde wird zusammengefasst mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (4) Bewerber\*innen, die bestanden haben, werden zur Präsenzprüfung eingeladen.

**§ 6****Präsenzprüfung (2. Stufe des Auswahlverfahrens)**

- (1) Die Präsenzprüfung besteht aus dem Vorsingen von fünf Werken aus verschiedenen Stilrichtungen und Epochen (Oper/Oratorium/Lied).
- (2) Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Eignung im Rahmen der Präsenzprüfung sind:
1. die individuelle Stimmqualität,
  2. der technische, interpretatorischen und musikalische Leistungsstand und

3. die Bühnenpräsenz.

(3) Für die Präsenzprüfung kann eine andere Prüfungskommission als für die digitale Vorrunde gebildet werden.

## **§ 7**

### **Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M. Mus.“.

## **§ 8**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Gesang | Musiktheater“ beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

## **§ 9**

### **Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilbestanden sein. Besteht eine

Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis. Besteht ein\*e Prüfungskandidat\*in eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie\*er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung im Bereich Optionale Studien erbracht werden.

Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

## **§ 10**

### **Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem öffentlichen, künstlerischen Vortrag (Gesang) von 45 Minuten. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abschlussmodulprüfung des Masterprojekts eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.

(2) Die Zulassung zum Abschlussmodul erfolgt auf fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingegangenen Antrag. Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung ist für das Sommersemester der 31.03. und für das Wintersemester- der 30.09.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussmodulprüfung sind alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres nachzuweisen.

(4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zur Abschlussmodulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussmodulprüfung darf nur einmal wiederholt werden.

## **§ 11**

### **Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Gesang | Musiktheater“ ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Die Gewichtung der ausgewiesenen Module lautet:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Masterprojekt:                          | 2/3 der Gesamtnote |
| 2. Modulnote „Künstlerisches Kernfach 2a“: | 1/3 der Gesamtnote |

## **§ 12**

### **Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des FB 3 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

## **§ 13**

### **Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/24 das Studium im Studiengang „Gesang | Musiktheater“ M. Mus. begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Masterstudiengang „Gesang | Musiktheater“ Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesang | Musiktheater (M. Mus.)“ der Folkwang Universität der Künste vom 11.08.2021 im Sommersemester 2024 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 28.06.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 12.07.2023  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob



**Gesang | Musiktheater (M.Mus.)**

**1. Studienjahr (1. und 2. Semester)**

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit*	Selbststudium*	Workload*	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>M-GM-1: Künstlerisches Kernfach 1a</b>	<b>P</b>	<b>135</b>	<b>765</b>	<b>900</b>	<b>30</b>		
M-GM-1.1: Gesang (Oper / Lied / Oratorium) Studioarbeit	E	45	735	840	28	u	LN
M-GM-1.2: Literaturarbeit / Repetition	E	60				u	LN
M-GM-1.3: Neue Musik	E/GR	30	30	60	2	u	LN
<b>M-GM-2: Künstlerisches Kernfach 1b</b>	<b>P</b>	<b>270</b>	<b>330</b>	<b>600</b>	<b>20</b>		
M-GM-2.1: Szenischer Unterricht	E	30	90	120	4	u	LN
M-GM-2.2: Musiktheater/Dramaturgie	GR/S	30	30	60	2	u	LN
M-GM-2.3: Szenisches Projekt	GR	120	120	240	8	u	LN
M-GM-2.4: Tanz	GR	60	60	120	4	u	LN
M-GM-2.5: Somatische Körperarbeit/ Körperbewusstsein	E/GR	30	30	60	2	u	LN
<b>M-GM-3: Künstlerische Wahlpflichtfächer 1</b>	<b>WP</b>			<b>300</b>	<b>10</b>	<b>u</b>	
M-GM-3.2: Szenischer Dialog	E/KG	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.3: Liedkurs	GR	45	75	120	4	u	LN
M-GM-3.4: Liedkurs (Vertiefung)	GR	90	150	240	8	u	LN
M-GM-3.5: Kammermusik	GR	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.6: Oratorium	E	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.7: Vorsingtraining	E	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.8: Secco Rezitativ / Alte Musik	GR/E	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.9: Konzertprojekte	PR	x	x	120	4	u	LN
M-GM-3.10: Chorpraktikum (z. B. WDR-Chor)	GR	120	0	120	4	u	LN
M-GM-3.11: Italienisch	GR	30	90	120	4	u	LN
M-GM-3.12: Bühnenbild / Licht	PR	30	0	30	1	u	LN
M-GM-3.13: Opernpraxis	PR	30	0	30	1	u	LN
M-GM-3.14: Video / Bühne / Medien	GR	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.15: Meisterkurse	GR	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.16: Analyse	GR/S	30	30	60	2	u	LN
M-GM-3.17: Fremdsprachenangebot der Optionalen Studien	GR	30	30	60	2	u	LN
<b>M-GM-4: Mitgliedschaft im Opernstudio am MIR Gelsenkirchen oder vergleichbaren Opernhäusern<sup>1</sup></b>	<b>WP</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>900</b>	<b>30</b>	<b>u</b>	<b>LN</b>
<b>1. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>		

\* Gesamtangabe für Dauer des Moduls bzw. Modulteils in Zeitstunden

x = je nach Projekt unterschiedlich

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Opernstudio ist alternativ zur Belegung des Künstlerischen Kernfach 1b und der Künstlerischen Wahlpflichtfächer 1.

Modultyp:

P = Pflicht

WP = Wahlpflicht

Z = Zusatzmodul

B = Basismodul

A = Aufbaumodul

Prüfungsart:

b = benotet

u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht

GR = Gruppenunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

S = Seminar

V = Vorlesung

PR = Projekt

Ü = Übung

H = Hospitation

Prüfungsform:

K = Klausur

R = Referat

M = Mündliche Prüfung

PK = Präsentation mit

Kolloquium

PP = Praktische Prüfung

PRO = Probe

LN = Leistungsnachweis\*

HA = Hausarbeit

PRA = Präsentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

**Gesang | Musiktheater (M.Mus.)**

**2. Studienjahr (3. und 4. Semester)**

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit*	Selbststudium*	Workload**	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>M-GM-5: Künstlerisches Kernfach 2a</b>	<b>P</b>	<b>105</b>	<b>495</b>	<b>600</b>	<b>20</b>	<b>b</b>	
M-GM-5.1: Gesang (Oper / Lied / Oratorium) Studioarbeit	E	45	495	600	20	b	LN
M-GM-5.2: Literararbeit / Repetition	E	60				b	LN
<b>M-GM-6: Künstlerisches Kernfach 2b</b>	<b>P</b>	<b>180</b>	<b>300</b>	<b>480</b>	<b>16</b>		
M-GM-6.1: Szenischer Unterricht	E	30	90	120	4	u	LN
M-GM-6.2: Musiktheater/Dramaturgie	E	30	90	120	4	u	LN
M-GM-6.3: Szenisches Projekt / Liedprojekt	GR	120	120	240	8	u	LN
<b>M-GM-7: Künstlerische Wahlpflichtfächer 2</b>	<b>WP</b>			<b>240</b>	<b>8</b>		
M-GM-7.1: Szenischer Dialog	GR	30	30	60	2	u	LN
M-GM-7.2: Secco Rezitativ / Alte Musik	GR/E	30	30	60	2	u	LN
M-GM-7.3: Neue Musik	E/GR	30	30	60	2	u	LN
M-GM-7.4: Vorsingtraining	E	30	30	60	2	u	LN
M-GM-7.5: Liedkurs	GR	45	75	120	4	u	LN
M-GM-7.6: Liedkurs (Vertiefung)	GR	90	150	240	8	u	LN
M-GM-7.7: Kammermusik	GR	30	30	60	2	u	LN
M-GM-7.8: Oratorium	E	30	30	60	2	u	LN
M-GM-7.9: Chorpraktikum (z. B. WDR-Chor)	GR	120	0	120	4	u	LN
<b>M-GM-8: Mitgliedschaft im Opernstudio am MIR Gelsenkirchen oder vergleichbaren Opernhäusern<sup>1</sup></b>	<b>WP</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>720</b>	<b>24</b>	<b>u</b>	<b>LN</b>
<b>M-GM-9: Masterprojekt</b>	<b>P</b>	<b>0</b>	<b>480</b>	<b>480</b>	<b>16</b>	<b>b</b>	<b>PP (Konzert ca. 45 Min.)</b>
<b>2. Studienjahr gesamt</b>				<b>1800</b>	<b>60</b>		

\* Gesamtangabe für Dauer des Moduls bzw. Modulteils in Zeitstunden

x = je nach Projekt unterschiedlich

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Opernstudio ist alternativ zur Belegung des Künstlerischen Kernfach 2b und der Künstlerischen Wahlpflichtfächer 2.

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = Mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- PRO = Probe
- LN = Leistungsnachweis\*
- HA = Hausarbeit
- PRA = Präsentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.